

Rödl & Partner

STRATEGISCH AUFBAUEN

Doing Business in Kenia

Munyaka Advocates LLP in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner



„Erfolgreiche Strategien fallen nicht vom Himmel. Sie wollen gut überlegt sein. Schließlich bilden sie das Fundament unseres Handelns. Mit unserer Strategie sind wir bestens gerüstet, künftige Herausforderungen zu meistern. Unser Geschäftsmodell ist einzigartig.“

Inhalt

Einleitung	4
1. Hintergrundinformationen Kenia	4
2. Hintergrundinformationen Rödl & Partner	4
Business Guide	5
1. Hintergrundinformationen	5
1.1 Politisches und wirtschaftliches System	5
1.2 Kodifiziertes Recht	5
1.3 Gewohnheitsrecht	5
1.4 Vertragsrecht	5
1.5 Ausländische Urteile und Verträge	6
1.6 Schlichtungs- und Schiedsverfahren	6
1.7 Anreize und neue Gesetze	6
1.8 Bilaterale Verträge and Doppelbesteuerungsabkommen	7
1.9 Markenschutz und Geistiges Eigentum	8
1.10 Kenianische Beteiligung an ortsansässigen Unternehmen	8
2. Rechtsgrundlagen	9
2.1 Gesellschaftsrecht	9
2.2 Arbeitsrecht und Einwanderungsrecht	13
2.3 Grundstücksrecht	14
3. Steuern	16
3.1 Kenianische Steuerregelungen	16
3.2 Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens	18
Über uns	24
Ihre Ansprechpartner	26

1. HINTERGRUNDINFORMATIONEN KENIA

Der Doing Business Guide enthält eine Analyse von Daten und Informationen über Kenia, bezüglich der Bevölkerung, Rankings und Zukunftsprognosen.

Die kenianische Bevölkerung wächst um ca. 1 Million Menschen jährlich. Die Einwohnerzahl lag im März 2017 bei geschätzten 48 Millionen, wobei das Bruttoinlandsprodukt 2015 bei USD 63,40 Billionen, bei einer Wachstumsrate von 5,6 Prozent, lag. Es gibt große Hoffnungen, dass Kenia in den nächsten Jahren ein vielversprechendes Investitionsziel werden wird. Die kenianische Regierung hat in den letzten Jahren eine Reihe neuer Gesetze erlassen, wie z.B. den Companies Act (2015), den Land Registration Act (2012) und den Insolvency Act (2015). Der Umbruch macht sich bereits bemerkbar, unter anderem landete Kenia auf Rang 92 (von 190) des „Ease of Doing Business“-Rankings der Weltbank. Kenias Einordnung im Korruptionsindex liegt bei 26 (von 100). Die Inflationsrate liegt im Januar 2017 bei 6,99 Prozent.

Bezüglich der florierenden Energiebranche ist anzumerken, dass sie weiterer Expansionen bedarf. Die gesamte Stromerzeugung stieg im Januar 2017 auf 850,83 Millionen KWh, wohingegen sich der Inlandsverbrauch auf 747,51 Millionen KWh erhöhte. Die Aufwendungen für Dienstleistungen von Nicht-Staatsbürgern stiegen 2013 um 55,1 Prozent von KES 42,375 Millionen auf KES 65,735 Millionen.

2. Hintergrundinformationen Rödl & Partner

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an mehr als 100 eigenen Standorten in rund 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren über 5.500 Kolleginnen und Kollegen. Mehr Informationen über Rödl & Partner finden Sie im Internet unter: www.roedl.de.

Munyaka Advocates LLP ist eine in Nairobi, Kenia, ansässige Rechtsanwaltskanzlei, die seine örtlichen und internationalen Mandanten mit rechtlichen und professionellen Dienstleistungen, vornehmlich im Gesellschafts- und Handelsrecht, unterstützt. Weitere fachliche Spezialisierungen liegen auf Erneuerbaren Energien, Geistigem Eigentum sowie Technologierecht. Zudem bieten sie rechtliche Unterstützung bei Eigentumsübertragungen und Immobilientransaktionen, Gesellschaftsverträgen und Finanzierungsberatungen an. Darüber hinaus begleiten sie, insbesondere auch kleinere und mittlere sowie inhabergeführte Unternehmen, bei Rechtsgeschäften, Markteintritt und -erweiterung. Mehr Informationen finden Sie unter: www.roedl.de/kenia.

Rödl & Partner Kenia ist Mitglied in der German Business Association (www.gba.co.ke) und arbeitet eng mit der Delegation der Deutschen Wirtschaft zusammen (www.kenia.ahk.de). Sie haben einen Beitrag zu dem Onlineportal „Kenya Business Guide“ geleistet, das ein Handbuch für die Geschäftsgründung in Kenia ist (www.kenyabusinessguide.org)



1. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1.1 Politisches und wirtschaftliches System

Kenia hat im Jahr 2010 seine erste eigene Verfassung verabschiedet und seitdem eine Vielzahl an neuen Gesetzen erlassen. Insbesondere wurde nach den Parlamentswahlen im März 2013 ein neues, dezentralisiertes Regierungssystem eingeführt. Die Exekutive handelt nun durch die nationale Landesregierung, die aus Ministerien besteht. Geleitet werden sie von Kabinettssekretären (Cabinet Secretaries), die das Kabinett bilden. Die Landesregierung wird von Bezirksregierungen unterstützt. Es gibt 47 Bezirke (Counties) in Kenia, die jeweils aus einem Regierungsvorsitzenden und dem Parlament (County Assembly) bestehen. Die jeweiligen Regierungsvorsitzenden sind für die Regelung von Bezirksangelegenheiten zuständig – mit Ausnahme bestimmter Anliegen, die in die Zuständigkeit der nationalen Regierung fallen, wie z.B. Steuerangelegenheiten.

Kenia ist ein regionales Zentrum für Wirtschaft und Handel in Ost- und Zentralafrika und zählt als der größte Wirtschaftsraum in der Region sowie als einer der größten des Kontinents. Die ehemalige und die jetzige Regierung haben in den Informations- und Kommunikationsbereichen sowie die Infrastruktur investiert, um die Marktwirtschaft voranzutreiben. Diese Initiativen haben das Land in ein attraktives und günstiges Investitionsziel verwandelt. Zudem ist Kenia Mitglied internationaler Wirtschafts- und Handelsräume, wie der East African Community (EAC), bestehend aus Kenia, Uganda, Tansania, Ruanda, Burundi und neuerdings Südsudan; und ebenso des Common Market for East and Southern Africa (COMESA), der sich aus 19 afrikanischen Ländern zusammensetzt.

Das derzeit geltende Rechtssystem hat Kenia von seiner früheren Kolonialmacht, dem Vereinigten Königreich, übernommen. Das englische Common Law ist auch heute noch in kenianischen Gerichten gültig. Der Wirtschaftssektor entspricht in großen Teilen dem europäischen und dem amerikanischen Modell der freien Marktwirtschaft und des Kapitalismus. Kenias öffentlicher Dienst war schon immer groß, allerdings haben das stetige Wachstum die Staats- und Landesgehälter unverhältnismäßig ansteigen lassen.

1.2 Kodifiziertes Recht

Kenia hat am 12. Dezember 1963 seine Unabhängigkeit erlangt. Während einige Gesetze von der britischen Kolonialzeit, mit Änderungen in Bezug auf lokale Gegebenheiten, übernommen wurden, wurden andere in den folgenden Jahren neu erlassen. Die Gesetze vor der Unabhängigkeit sind ähnlich bzw. gleich derer in anderen ehemaligen britischen Kolonien, wie Uganda, Tansania, Sambia, Malawi und Simbabwe. Nach Verabschiedung der Neuen Verfassung im Jahr 2010 erfolgten in Kenia zahlreiche Änderungen im politischen, im Rechts- sowie im Verwaltungssystem.

1.3 Gewohnheitsrecht

Neben den gesetzlichen Bestimmungen wenden lokale Gerichte auch das Gewohnheitsrecht (Common Law) an, sofern es keine gültigen Regelungen in der Verfassung oder anderen Gesetzen gibt. Auch wenn einige von ihnen auf englischen Präzedenzfällen beruhen, gibt es inzwischen eine praktikable Basis der Rechtsprechung aus Entscheidungen kenianischer Gerichte. Die Gerichte ziehen Urteile englischer Gerichte und anderer Commonwealth-Länder heran, dennoch haben sie keine bindende, sondern nur eine argumentative Wirkung.

1.4 Vertragsrecht

Das kenianische Vertragsrecht beruht auf dem Law of Contract Act, der aus dem englischen Common Law und dem Billigkeitsrecht hervorgeht. Weitere Gesetze, die die Durchsetzung von Verträgen betreffen, sind der Consumer Protection Act, der Sale of Goods Act sowie der Limitation of Actions Act.

Konflikte, die sich aus Handelsgeschäften ergeben können, werden von dem Magistrate oder dem vorsitzendem Richter behandelt, je nach finanziellem Grenzwert des Vertrages. Im High Court of Kenya gibt es außerdem eine spezielle Wirtschaftskammer.

Bestimmte Verträge müssen schriftlich verfasst sein, damit sie vor Gericht durchsetzbar sind, wie etwa Verträge über den Erwerb von Grundstücken. Ein Anspruch wegen Vertragsbruchs verjährt nach 6 Jahren.

1.5 Ausländische Urteile und Verträge

Das kenianische Recht erlaubt es Vertragsparteien das für ihren Vertrag geltende Recht zu wählen (mit Ausnahme von Verträgen über Grundstücke); die Parteien können also die Durchsetzbarkeit ihres Vertrages nach ausländischem Recht wählen.

Nach dem Foreign Judgments Act werden bestimmte ausländische Urteile (wie von den obersten Gerichten aus England, Australien, Malawi, Seychellen, Tansania, Uganda, Sambia und Ruanda) in Kenia anerkannt und sind, vorbehaltlich der Registrierung bei den kenianischen Gerichten, durchsetzbar. Kenia ist zudem Mitglied des International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID).

1.6 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Schlichtungsverfahren sind in Kenia weit verbreitet. Sie sind im Arbitration Act, 1995 (ein Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)) geregelt. Kenia ist zudem ein Unterzeichnerstaat der New York Convention, 1958. Zusätzlich gibt es in Kenia einen aktiven Ortsverband des United Kingdom's Chartered Institute of Arbitrators (CiArb.), der oft von Parteien zur Konfliktlösung in Wirtschaftsangelegenheiten herangezogen wird.

Gerichtsverfahren in kenianischen Gerichten können eine Weile dauern (mindestens 2 Jahre bei Wirtschaftsverträgen; je nach Inhalt und Komplexität auch bis zu 6 Jahre). In der letzten Zeit wurde jedoch eine große Anzahl an Justizbeamten eingestellt, um den Rückstand von Altfällen abzubauen.

1.7 Anreize und neue Gesetze

1.7.1 Ausfuhr-Freizone (Export Processing Zone)

Die kenianische Regierung hat Export Processing Zones (EPZs) eingeführt, um exportbezogene Investitionen zu fördern und zu erleichtern sowie bessere Voraussetzungen für die Branchen Produktion, Handel und Dienstleistungen zu schaffen. Eine Export Processing Zone wird im Export Processing Zones Act definiert als ein festgelegtes Gebiet innerhalb Kenias, in der alle eingeführten Güter als außerhalb des Zollgebietes gelten, während sie trotzdem den ordnungsgemäßen Zugangskontrollen unterliegen. Dies gilt in Bezug auf Importzölle und -steuern.

Der EPZ-Act definiert ein EPZ-Unternehmen als eine juristische Person, einschließlich einem Entwickler oder EPZ-Betreiber, dem eine gesetzliche Lizenz gewährt wurde. Die Vorteile, die sich für ein EPZ-Unternehmen ergeben sind die folgenden:

- eine Befreiung von der Einkommensteuer in den ersten 10 Betriebsjahren sowie ein ermäßigter Steuersatz von 25 Prozent in den darauffolgenden 10 Jahren;
- ein Erlass aller bestehenden und künftigen Steuern und Zölle nach dem Customs and Excise Act and Value Added Tax Act auf alle Anschaffungen innerhalb der Zone, einschließlich Maschinen und Anlagen, Ersatzteile, Werkzeuge, Rohstoffe, Zwischenprodukte, Baumaterialien und -geräte, Bürobedarf und Transportmittel;
- ein Erlass der Kapitalertragsteuer auf Dividenden und andere Zahlungen an nicht ansässige Personen während der unter Nr. 2 genannten Zeiträume (der normale Steuersatz wäre 10 Prozent, abhängig vom Bestehen von Doppelbesteuerungserleichterungen);
- eine Befreiung von der Stempelabgabe auf jede Tätigkeit des EPZ-Unternehmens;
- eine Befreiung von Einfuhrkontingenten oder anderen Beschränkungen oder Verboten des Ein- und Ausfuhrhandels, mit Ausnahme des Handels von Schusswaffen, Militärausrüstung und illegaler Waren;
- eine Befreiung von Mietpreisbindungen; und
- jede andere Ausnahme, die der Minister of Finance durch Veröffentlichung bekannt macht.

1.7.2 Sonderhandelszone (Special Economic Zone)

Während sich die Maßnahmen des Export Processing Zones Act auf die Branchen Produktion, Handel und Dienstleistungen beschränken, gewährt der Special Economic Zones (SEZ) Act eine lange, aber nicht vollständige Liste von Maßnahmen, die in einer solchen Sonderhandelszone von zugelassenen SEZ-Unternehmen vorgenommen werden können.

Diese Maßnahmen schließen folgendes ein: landwirtschaftliche Tätigkeiten; BPO; Callcenter; Unternehmensberatung und andere Beratungsleistungen; zentrale Management-Services; wirtschaftliche Tätigkeiten; Produktion und Weiterverarbeitung; Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie; Kontrolle von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Viehfütterung und -mästung, Schlachtung und Kühlung, Entbeinung, Wertsteigerung, Herstellung von Veterinärprodukten, und alle verwandten Tätigkeiten; wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen sowie Dienstleistungen und Tätigkeiten zur Entwicklung des örtlichen Tourismus und Freizeitsektors, Dienstleistungen und verwandte Tätigkeiten.

Laut des Finance Acts 2015 und 2016, sind alle zugelassenen SEZ-Einheiten (einschließlich der SEZ-Entwickler, Betreiber und Unternehmen) von allen Steuern und Zöllen SEZ-bezogener Tätigkeiten nach dem Excise Duty Act, dem Income Tax Act, dem East African Community Customs Management Act und dem Value Added Tax Act, befreit. Zudem haben SEZ-Unternehmen das Recht einer Arbeitserlaubnis für 20 Prozent ihrer Vollzeitbeschäftigten, mit der Möglichkeit weitere zu erhalten.

Kenias Filmbranche ist ein weiterer Industriezweig, der von den aktuellen Gesetzesänderungen und ausländischen Direktinvestitionsanreizen profitiert, zuzüglich zu den o.g. Steuerbefreiungen nach dem SEZ-Act (der EPZ-Unternehmen von der Genehmigungspflicht nach dem Films and Stages Plays Act befreit) und dem Finance Act 2015 (der Befreiungen von der Einkommen- und Umsatzsteuer vorsieht).

EPZ-Einrichtungen erhalten Steuererleichterungen nur für die ersten 10 Geschäftsjahre. Während dieser Zeit zahlen sie keine Unternehmensteuer und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen unterliegt nicht der Umsatzsteuer. In den darauffolgenden 10 Jahren zahlen sie 25 Prozent Unternehmensteuer und danach 30 Prozent (derzeitiger Steuersatz).

Die Steuererlasse, die SEZ-Einrichtungen erhalten, sind bei Weitem die umfangreichsten, die die Regierung bisher gewährt hat. Es bleibt abzuwarten, ob die Einnahmen des Landes auch so beeindruckend sein werden. Nach dem durch den Finance Act 2015 geänderten Income Tax Act sind SEZs in den ersten 10 Betriebsjahren von der Unternehmensteuer befreit; in den darauffolgenden 10 Jahren zahlen sie 15 Prozent und danach 30 Prozent.

EPZ-Einrichtungen sind dafür bekannt, dass sie nach der steuerfreien Zeit ihre Tätigkeiten einstellen. Es bleibt abzuwarten, was die Regierung unternehmen wird, um die Vorteile der erheblichen steuerlichen Anreize auszugleichen, nachdem die Einrichtungen besteuert werden.

1.8 Bilaterale Verträge and Doppelbesteuerungsabkommen

Bilaterale Abkommen in Form von Investment Promotion and Protection Agreements (IPPAs), die auch für den Schutz ausländischer Investitionen in Kenia sorgen, beinhalten Gewährleistungen gegen Verstaatlichung und Gewinnabführung. Kenia hat mehrere Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) abgeschlossen, die einige steuerliche Gewährleistungen ausländischer Investitionen in bestimmten Ländern vorsehen, um so eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Land	Bilaterale Investitionsabkommen	Doppelbesteuerungsabkommen
Dänemark		ja
Deutschland	ja	ja
England	ja	ja

Frankreich	ja	
Indien		ja
Italien	ja	
Kanada		ja
Mauritius		ja
Niederlande	ja	
Norwegen		ja
Sambia		ja
Schweden		ja
Schweiz	ja	

1.9 Markenschutz und Geistiges Eigentum

Das Markenrecht, das sich aus dem Common Law und dem Trade Marks Act ergibt, gewährt Marken einen rechtlichen Schutz. Eine eingetragene Marke gewährt dem Inhaber die ausschließlichen Nutzungsrechte hinsichtlich der Warenkategorie (Warenklasse), in die es eingetragen wurde. Die Eintragung einer Marke muss nach 10 Jahren erneuert werden.

Zudem hat Kenia zahlreiche internationale Verträge zum Schutz von Auslandsinvestitionen unterzeichnet, wie das WTO-Abkommen TRIPS, das einen anerkannten Markenschutz in Kenia gewährt, und den Zuwachs von Franchise-Unternehmen sowie Verkaufsstellen (wie z.B. KFC, Nando's and L'Oreal) ermöglicht hat. Diese sind maßgeblich von der Anerkennung und dem Schutz des geistigen Eigentums abhängig.

Patente und Gebrauchsmuster (Gebrauchsrechte) können direkt in den örtlichen Patentbüros in Nairobi (KIPI), regional bei der Africa Regional Intellectual Property Organisation (ARIPO) in Harare oder international aufgrund des Patentübereinkommen eingetragen werden. Patente werden für neue Erfindungen (standardisierte Weltneuheit) gewährt, die innovativ (nicht offensichtlich) und fähig sind in der Industrie verwendet zu werden. Software unterfällt ebenfalls dem Patentschutz. Ein gewährtes Patent bleibt für 20 Jahre bestehen.

Urheberrechte bestehen automatisch für berechtigte Werke – dies gilt für Bücher, Zeitschriften, Musik, Sendungen und andere künstlerische Werke – sofern sie in Kenia oder einem Mitgliedsstaat der Berner Konvention hergestellt wurden. Diese Werke können auch – zu Beweis Zwecken – beim Kenya Copyright Board eingetragen werden.

Mit der Ausweitung der ICT-Branche und der innovativen Mobiltelefontechnologie in Kenia werden der Urheberrechtsschutz und dessen Durchsetzung immer wichtiger – insbesondere für junge unternehmerische Softwareentwickler.

1.10 Kenianische Beteiligung an ortsansässigen Unternehmen

Grundsätzlich fordern Kenias Gesetze keine zwingende örtliche Kapitalbeteiligung oder Eigentumsanteile örtlicher Kapitalgesellschaften. Es gibt jedoch folgende wesentliche Ausnahmen:

- Banken und andere Kreditinstitute sowie Mittelsmänner (zahlreiche Anteilsbeschränkungen, aber kein Minimum an Staatsangehörigkeit, außer die in der Nairobi Securities Exchange aufgelisteten);
- Versicherungsgesellschaften (Mindestanteil von Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit der East African Community: 33,3 Prozent für Versicherer; 60 Prozent für Versicherungsmakler; 100 Prozent für Versicherungsagenturen);
- Telekommunikation und verwandte Unternehmen (Voraussetzung von einem Mindestanteil von 20 Prozent von Arbeitnehmern mit kenianischer Staatsangehörigkeit);

- Luftfahrtbranche: 51 Prozent der Stimmrechte müssen im Falle einer Körperschaft oder Partnerschaft bei dem Staat, einem kenianischen Staatsangehöriger oder beidem liegen;
- Bergbauindustrie (Mindestanteil von 36 Prozent von Arbeitnehmern mit kenianischer Staatsangehörigkeit); und
- Grundbesitz: Nicht-Kenianer können einen Pachtvertrag für maximal 99 Jahre abschließen.
- Nicht-Kenianer oder Unternehmen, die vollständig einem Kenianer gehören, können nur landwirtschaftliche Nutzflächen besitzen, wenn der Präsident sie von der Anwendung des Land Control Act befreit. Es gibt aber auch noch andere rechtliche Mittel, die angewendet werden können, um Ausländern letztlich den Erwerb von Grundstücken zu ermöglichen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Gesellschaftsrecht

2.1.1 Der Companies Act, 2015

Am 11. September 2015 trat der neue Companies Act in Kraft. Er ersetzt den Vorherigen, der seit 1962 in Kraft war und der aus dem britischen Companies Act von 1948 entwickelt wurde. Der neue Companies Act entspricht im Wesentlichen dem UK Companies Act von 2006.

Im folgenden Abschnitt finden Sie die Voraussetzungen zur Gesellschafts- und Niederlassungsgründung nach dem Companies Act. Die verschiedenen Unternehmensformen kenianischer Unternehmen sind: ein Unternehmen „limited by shares“, „limited by guarantee“ und „unlimited“. Ausländische Unternehmen können entweder eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung gründen, wobei Letztere Teil des ausländischen Unternehmens bleibt. Bei der Gründung einer Niederlassung erhält man einen Konformitätsnachweis; bei der Gründung einer Tochtergesellschaft eine Gründungsurkunde; beide sind als selbständige juristische Personen anerkannt.

Weitere mögliche Unternehmensformen sind die Einmann-Gesellschaft; die Partnerschaft, bei der zwei oder mehr Personen das gleiche Ziel verfolgen und die Limited Liability Partnership (LLP), die die Attribute einer Gesellschaft und einer Partnerschaft vereint.

Ansässige Unternehmen werden als von ihrer Muttergesellschaft unabhängige Gesellschaft betrachtet und sind für ihre eigenen Verpflichtungen haftbar. Weiter unten finden Sie eine Vergleichsstudie, in der u.a. die unterschiedlichen Besteuerungen für eine ansässige Tochtergesellschaft sowie eine Niederlassung zu finden sind.

2.1.2 Registrierung eines Unternehmens

In der folgenden Tabelle finden Sie alle Voraussetzungen zur Registrierung einer Tochtergesellschaft und einer Niederlassung. Alle Registrierungen können nur über die Online-Plattform eCitizen vorgenommen werden. Dafür kann ein Vertreter, z.B. eine Kanzlei, beauftragt werden, wenn keiner der Gesellschafter kenianischer Staatsangehöriger ist. Der gesamte Prozess wird digital abgewickelt, einschließlich der Ausstellung der Urkunde. Alle relevanten Dokumente müssen dabei eingescannt und hochgeladen werden.

Ein ausländisches Unternehmen, das eine Niederlassung in Kenia eröffnet, muss bestimmte Dokumente und Informationen beim Unternehmensregister (Registrar of Companies in Kenia) einreichen und kann erst mit den Geschäften beginnen, sobald die Registrierung abgeschlossen ist.

Registrierung einer Tochtergesellschaft	Registrierung einer Niederlassung	Voraussichtliche Dauer
1. Registrierung im Online-Portal eCitizen der Ausländerbehörde (online)	Ebenso	10 Minuten
keine Kosten		

<p>2. Reservierung des Namens (online)</p> <p>Kosten: USD 1,5 (KES 150)</p>	<p>Ebenso</p>	<p>Innerhalb von 3-4 Tagen ab Einreichung. Der Registrar hat das Recht Namen abzulehnen, die er als unerwünscht oder einem bestehenden Namen als zu ähnlich empfindet. Es bietet sich daher an 2-3 alternative Namen einzureichen.</p>
<p>3. Unternehmensregistrierung (online): Die folgenden Dokumente müssen in der Online-Plattform hochgeladen werden: Kosten: USD 106,50 (KES 10,650)</p>	<p>Registrierung einer Niederlassung (online)</p> <p>Kosten: USD 68,50 (KES 6,850)</p>	<p>Es ist ratsam diesem Prozess 1 Woche bis 30 Tagen zu geben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular das von den Geschäftsführern und dem Unternehmensverwalter unterschrieben ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular, insbesondere Informationen über die Muttergesellschaft (ausländisches Unternehmen) <ul style="list-style-type: none"> - Daten des ausländischen Geschäftsführers - Daten des Vertreters vor Ort 	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründungsurkunde und der Gesellschaftsvertrag, die eine Aussage enthalten, dass alle Unterzeichner ein Unternehmen gründen wollen und sich darüber einig sind jeweils mindestens eine Aktie, im Falle eines Unternehmens mit Anteilen, innezuhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gründungsurkunde des ausländischen Unternehmens. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftsvertrag von den Unterzeichnern unterschrieben. Es gibt in den Company (General) Regulations einen Mustervertrag, der verwendet werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde und des Gesellschaftsvertrags des ausländischen Unternehmens. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Stellungnahme über das Stammkapital, falls notwendig, z. B. nicht bei einer „company limited by guarantee“. <p>Ein Stammkapital von KES 1,000,000 wird bei der Gründung eines Unternehmens empfohlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Gesellschaftssitzes und Öffnungszeiten 	

4. Das Anfangsgesellschaftskapital mit beschränkter Haftung ist von der Stempelgebühr befreit.	Keine Stempelgebühr	
5. Die Dokumente müssen online beim Unternehmensregister eingereicht werden und es wird ebenso online eine Gründungsurkunde ausgestellt.	Die Dokumente werden online eingereicht und es wird ein Konformitätsnachweis online ausgestellt.	
<p>6. Unternehmensverwaltung (Company Secretary): Diese Voraussetzung ist nicht zwingend notwendig für kleinere Unternehmen (mit einem Gründungskapital von weniger als KES 5 Mio.).</p> <p>Kosten: Die Gebühren variieren je nach Anbieter.</p> <p>Munyaka Advocates LLP kann diese Dienstleistung bei Bedarf mit anbieten.</p>	Dies ist für eine Niederlassung keine Voraussetzung, es wird aber ein ortsansässiger Vertreter benötigt.	

Alle relevanten Formulare können heruntergeladen werden unter: www.kenya.eregulations.org.

2.1.3 Gründung einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens

Die oben aufgelisteten Dokumente müssen von einem Notar beglaubigt und, wenn erforderlich, ins Englische übersetzt werden. Die Daten über die Geschäftsführer, einschließlich des vollständigen Namens, der Anschrift, der Staatsangehörigkeit und des Berufs müssen angegeben werden. Es müssen alle Finanzen des Unternehmens, einschließlich aller Immobilien in Kenia (meistens nicht vorhanden, offengelegt werden. Ebenso müssen Name und Anschrift eines oder mehrerer in Kenia gemeldeter Personen, die als Zustellungsbevollmächtigte fungieren, angegeben werden. Das kann auch ein ortsansässiger Vertreter sein. Rödl & Partner hat für diese Zwecke einen internen Prozessbevollmächtigten und kann daher diese Dienstleistung anbieten.

2.1.4 Gründung eines kenianischen Unternehmens

Idealerweise kann die Firmengründung innerhalb von 2 Wochen erfolgen. In der Realität führt eine bestehende Ineffizienz aber dazu, dass der Prozess 4-6 Wochen ab Einreichung der Unterlagen bis zur Vervollständigung dauern kann. Die Mehrzahl von Unternehmen werden als privatwirtschaftliche Unternehmen gegründet. Bei dieser Unternehmensform ist das Dispositionsrecht der Mitglieder über die Anteile eingeschränkt. Es ist untersagt, Anteile und / oder Anleihen der Öffentlichkeit anzubieten. Die persönliche Haftbarkeit der Gesellschafter ist beschränkt. Der Companies Act ermöglicht Einmannunternehmen und fordert nicht unbedingt ein Stammkapital. Nur bestimmte Branchen erfordern einen ortsansässigen Gesellschafter.

2.1.5 Vergleichsanalyse

Mit Ausnahme bestimmter unten aufgeführter Punkte, unterscheidet sich die Auswirkung der Gründung eines kenianischen Unternehmens im Vergleich zu einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens aus kenianisch-rechtlicher Hinsicht nicht wesentlich. Beide Unternehmen haben ähnliche Rechte, einschließlich das Recht Immobilien zu mieten und zu erwerben

sowie über Sicherheiten an beweglichem und unbeweglichem Eigentum zu verfügen. Wir würden aber vorschlagen, dies anhand der Regelungen in Ihrem Land aus allen Perspektiven zu überprüfen.

Thema	Vertretungsbüro	Kenianisches Unternehmen	Niederlassung
Geschäftsfähigkeit	Geschäfte in Kenia werden von einem Dritten vorgenommen.	Ja	Ja
Rechtliche Stellung	Nein	Ja	Ja
Haftung	Dritter	Ja	Mutterunternehmen
Steuern			
Einkommensteuer	N/A – Verantwortung des bevollmächtigten Vertreters	Ansässige Unternehmen unterliegen einem Steuersatz von 30 Prozent auf zu besteuernde Gewinne.	Eine Niederlassung eines ausländischen Unternehmens unterliegt einem Steuersatz von 37,5 Prozent
Kapitalertragsteuer	Siehe oben	Gewinnauszahlungen an ansässige Aktionäre, die mehr als 12,5 Prozent der Wahlrechte innehaben, sind von der Kapitalertragsteuer befreit. (Siehe unten für anwendbaren Steuersätze).	N/A
Abgeltungsteuer	Siehe oben	Siehe unten	N/A
Rechnungslegung / Einreichung von Buchhaltungsunterlagen	N/A	Privatunternehmen sind von der Einreichung jährlicher Buchhaltungsunterlagen bei dem Registrar of Companies befreit.	Anders als in Ländern des Commonwealth müssen jährlich Buchhaltungsunterlagen bei dem Registrar of Companies eingereicht werden.
Änderung der Satzung	N/A	Durch einen Sonderbeschluss ohne Rückgriff auf den Registrar of Companies.	Einzelheiten müssen bei dem Registrar of Companies eingereicht werden.
Klagezustellung	N/A	N/A	Ein unabhängiger Vertreter kann benannt werden.

Regional Trading	Wird durch den Vertreter durchgeführt, wenn dieser zu dem Geschäft befähigt ist.	Es ist einfacher durch eine kenianische Tochtergesellschaft.	Es kann erforderlich sein, Büros in mehreren Regionen zu eröffnen.
------------------	--	--	--

2.1.6 Devisenkontrolle

In Kenia existiert keine notwendige Devisenkontrolle für die Regelung von Geschäftsvorgängen in ausländischer Währung und kenianischer Schilling. Der Handel mit Fremdwährung wird von nach dem Banking Act lizenzierten Finanzinstituten durchgeführt und von der Central Bank of Kenya reglementiert. Ausländische juristische Personen können frei Geldmittel nach Kenia umlegen, Verkäufe vornehmen und Investitionen von Kenia aus handhaben. Die Bankkonten werden grundsätzlich in der Hauptwährung geführt.

Aufgrund der fehlenden Devisenkontrolle ist es möglich Gewinne, vorbehaltlich der Zahlung von Steuern, zurückzuführen. Zur Zeit müssen aber aufgrund des Proceeds of Crime and Anti-Money Laundering Act und den Richtlinien der Central Bank of Kenya alle Transaktionen ab USD 10,000 mit einem schriftlichen Beweis der Quelle des Geldes oder mit dem Grund des Transfers belegt werden. Die Regelungen der Central Bank of Kenya erlaubt es Personen, die nach Kenia ein- bzw. ausreisen, maximal KES 500,000 bzw. USD 5,000 in ausländischer Währung ein- oder auszuführen.

2.2 Arbeitsrecht und Einwanderungsrecht

2.2.1 Mindestlohn und PAYE

Die Beschäftigungsbedingungen werden mit dem Employment Act geregelt. Zusätzlich wurden verschiedene Verordnungen erlassen, die Gehalt und Arbeitsbedingungen in bestimmten Branchen sowie im Allgemeinen regeln.

Die relevante Verordnung, die die Wirtschaftsbranche abdeckt, ist die Regulation of Wages (General) Order. Die Verordnung enthält Regelungen zum Mindestlohn sowie andere Aspekte. Die vorgegebenen Mindestlöhne variieren je nach Beschäftigungskategorie. Der Lohn und andere Leistungen unterliegen der PAYE-Steuer (s.u.).

Gesetzlich vorgesehene bezahlte Abwesenheit

Zusätzlich zu den Feiertagen steht einem Arbeitnehmer – für einen Zeitraum von 12 Monaten – ein vollständig bezahlter krankheitsbedingter Ausfall von 30 Tagen und danach 15 Tage bei halbem Lohn zu. Zudem hat er Anspruch auf einen vollständig bezahlten Urlaub von mindestens 21 Tagen in diesem Zeitraum. Weibliche Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf vollständig vergüteten Mutterschaftsurlaub von drei Monaten zusätzlich zu ihrem Jahresurlaub, wohingegen Männern zwei Wochen Vaterschaftsurlaub zusteht.

Regelarbeitszeiten

Die gesetzliche Anzahl der wöchentlichen Arbeitstagen ist sechs Tage mit einem Anspruch auf Ruhezeit von ein Tag. Das kenianische Recht sieht Samstage nicht als Ruhetage an. Arbeitgeber können darauf bestehen, dass Arbeitnehmer an diesem Tag zu dem normalen Tarif arbeiten.

Abfindung

Wird das Arbeitsverhältnis aufgrund einer einseitigen Kündigung des Arbeitgebers beendet, steht dem Arbeitnehmer eine Abfindung in Höhe von 15 Tagen für jedes Arbeitsjahr sowie eine 1-monatige Kündigungsfrist oder Zahlung bei deren Nichteinhaltung und zusätzlich die Auszahlung nicht in Anspruch genommenen Urlaubs zu.

Kranken-, Sozial- und Lebensversicherungssysteme

Nach dem Employment Act ist der Arbeitgeber verpflichtet für die medizinische Versorgung des Arbeitnehmers zu sorgen oder die entstandenen Kosten vollständig zu erstatten. Darum beteiligen sich viele Arbeitgeber an Krankenversicherungssystemen für ihre Arbeitnehmer.

Sozialversicherung (National social security fund (NSSF))

Die Beiträge setzen sich aus einem Minimum an 12 Prozent Pensionsbezüge aus gleicher Beteiligung von 6 Prozent des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen. Die Beiträge im Jahre 2014 wurden auf eine Obergrenze von KES 2,160 pro Arbeitgeber, der mehr als KES 18,000 monatlich verdient, gedeckelt.

Gesetzliche Krankenversicherung (National hospital insurance fund (NHIF))

Die Zahlungen werden direkt von dem Arbeitgeber vorgenommen. Die höchste Beteiligung liegt bei monatlich KES 1,700. Die Beteiligung soll die Kosten einer ärztlichen Behandlung abdecken, dies ist tatsächlich aber nur ein geringer Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten.

2.2.2 Einwanderungsrecht

Nicht-Staatsangehörige Arbeitnehmer, die nach Kenia gesandt werden, benötigen nach dem Immigration Act eine Arbeitserlaubnis der Klasse „D“, die ihnen gestattet in Kenia Aufenthalt und Arbeit zu haben. Diese Erlaubnis gilt im Normalfall für 2 Jahre. Für kurzfristige Arbeiten kann man einen sog. Special Pass beantragen, der für bis zu 3 Monate gilt. Der Antrag erfolgt online, es muss jedoch eine ausgedruckte, unterschriebene Kopie im Original bei der Ausländerbehörde (Immigration Department) eingereicht werden. Nachdem die Erlaubnis im Reisepass eingetragen wurde, braucht man kein Visum mehr, auch nicht, wenn man das Land erneut betreten will. Für mehr Informationen: www.immigration.go.ke.

Eine Arbeitserlaubnis der Klasse „D“ wird Vollzeitbeschäftigten gewährt, wenn die Ausländerbehörde davon überzeugt ist, dass der Arbeitnehmer für den Ablauf des Geschäfts unerlässlich ist und die Tätigkeit nicht von einem ebenso gut ausgebildeten und erfahrenen Kenianer ausgeführt werden kann. Angehörige von Erlaubnisinhabern (Frauen und Kinder bis 18 Jahren) müssen einen Angehörigenpass beantragen, der mehr oder weniger automatisch mit ausgestellt wird. Im Gegensatz zu Erlaubnisinhabern müssen die Angehörigen für die Wiedereinreise einen Re-entry Pass beantragen.

2.3 Grundstücksrecht

Einer der Hauptbereiche, der laut der Verfassung von Kenia revolutioniert werden soll, ist das Grundstücksrecht. Die Verfassung hat das Parlament bevollmächtigt, das bestehende kenianische Grundstücksrecht zu überarbeiten, zu stärken und zu rationalisieren. Dem nachkommend wurden die folgenden Gesetze erlassen:

- Land Act;
- Land Registration Act;
- National Land Commission Act;
- The Land Laws (Amendment) Act;
- The Community Land Act.

Der Community Land Act erschafft, in Umsetzung des Artikel 63 der Verfassung, eine neue Klassifizierung von Grundstücken und hebt zudem den Land (Group Representative) Act und den Trust Lands Act auf.

Der Land Act regelt die Verwaltung von Grundstücken und Bodenressourcen. Öffentliche Grundstücke fallen in die Befugnis der nationalen Landesregierung bzw. der Bezirksregierung. Er hebt den Way Leaves Act und den Land Acquisition Act auf. Zudem setzt der Land Registration Act die Ziele einer dezentralisierten Regierung bei der Grundstücksregistrierung um.

Der Land Laws (Amendment) Act, der am 21. September 2016 in Kraft getreten ist, ändert diese Land Acts. Die Registrierung von Grundstücken liegt nun beim Kabinettssekretär anstatt der National Land Commission, die zusätzlich noch hinzugezogen werden muss. Die zuständigen Beamten sind der Chief Land Registrar und der County Land Registrar sowie alle von der Kommission ernannten Beamten. Diese sollen von der Kommission überprüft werden und damit den Einstellungsprozess wettbewerbsfähig und transparent machen.

Der Amendment Act legt die Rolle der verschiedenen Institutionen, die in dem noch geltenden National Land Commission Act offen gelassen wurden, fest. Es setzt die Ziele und Prinzipien einer dezentralisierten Registrierung um.

Die National Land Commission hat trotzdem noch die Aufgabe, alle Zuwendungen und Veräußerungen zu überwachen und ermittelt deren Rechtmäßigkeit. Jeder, der Interesse an einer Zuwendung oder eine Verfügung hat, muss sich an die Kommission wenden. Nach einer solchen Anhörung muss die Kommission eine Entscheidung fällen. Wenn sie feststellt, dass das Eigentum rechtswidrig erlangt wurde, wird sie entweder eine Aufhebung des Titels empfehlen oder verlangen, dass die Regierung dem Geschädigten eine Entschädigung zahlt. Dem widersprechend legt jedoch ein anderer Paragraph des National Land Commission Acts fest, dass kein Titel eines gutgläubigen Erwerbers ohne Kenntnis von der Mangelhaftigkeit des Titels aufgehoben werden soll.

Paragraph 44 des Land Registration Act legt fest, dass die Umsetzung einer Verfügung nach diesem Gesetz nach dem zulässigen (ausländischem) Recht geregelt werden soll. Wenn es außerhalb Kenias umgesetzt wird, muss es eingetragen oder von einem Notar beglaubigt werden.

2.3.1 Grundstücksbesitz von Nicht-Kenianern

Die Verfassung garantiert die Sicherheit von Rechten an Grundstücken wie folgt:

- Jeder (ob Staatsbürger oder nicht) hat das Recht Eigentum in Kenia zu erwerben;
- Dem Parlament ist es verboten, Gesetze zu erlassen, durch die einer Person willkürlich ein Recht oder das Eigentum entzogen wird.

Artikel 65 der Verfassung beschränkt das Landeigentum für Nicht-Staatsbürger auf ein Pachtverhältnis für eine Höchstdauer von 99 Jahren. Pachtverträge, die abgeschlossen wurden, bevor die Verfassung in Kraft getreten ist, gelten als für 99 Jahre abgeschlossen. Für diese Zwecke wird jedes Unternehmen, das nicht vollständig kenianischen Staatsbürgern gehört, als ausländisches Unternehmen betrachtet.

Es gibt Streitigkeiten darüber, wann die 99 Jahre beginnen. Eine Meinung ist, dass sie mit der Verkündung der Verfassung beginnen, eine andere Ansicht bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem der Titel erstmals verliehen wurde. Das Gesetz ist hier leider ungenau.

Außerdem bleibt unklar, ob ein Eigentumsanspruch oder ein Anspruch von mehr als 99 Jahren, den Kenianer und Ausländer gemeinsam innehaben, in einen Pachtanspruch von 99 Jahren umgewandelt werden oder der Besitzanspruch unberührt bleibt.

Bei Erlöschen eines Pachtvertrages eines Ausländers soll der Anteil oder das Recht an dem Grundstück der Regierung zufallen. Anders als bei Staatsangehörigen, haben Ausländer kein Vorkaufsrecht, sondern können nur eine Verlängerung beantragen. Jeder Untermietvertrag oder Belastung eines Ausländers erlöscht mit dem Ablauf der Laufzeit. Wenn das Grundstück an die Regierung zurückfällt, kann es von dem Kabinettssekretär, nach einem noch festzulegenden Verfahren, verteilt werden.

Die andere Einschränkung von Grundstückseigentum eines Ausländers bezieht sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Land Control Act verbietet den Erwerb von Ausländern, wenn nicht eine Ausnahme vom Präsidenten gewährt wird. Landwirtschaftliche Nutzfläche kann in Kenia nur erwerben:

- Ein kenianischer Staatsbürger;
- Ein Privatunternehmen oder Gesellschaft, bei der alle Gesellschafter kenianischer Staatsbürger sind;
- Ein staatliches Unternehmen.

2.3.2 Bergbauindustrie

Das wesentliche Gesetz, das den Bergbau in Kenia reguliert ist der Mining Act.

Der Mining Act ist recht umfassend und verleiht dem Commissioner of Mines and Geology einen weitreichenden Ermessensspielraum. Das oberste Prinzip ist, dass das Eigentum unerforschter Mineralien bei der kenianischen Regierung liegt. Deshalb hat die Regierung die Alleinzuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen für jemanden, der im Bergbau tätig ist.

2.3.3 Öl- und Gasindustrie

Das übergreifende Gesetz ist der Energy Act, der alle Arten von Energie, einschließlich Erdöl und andere fossile Brennstoffe, sowie die Befugnisse der Energy Regulatory Commission regelt. Letztere überwacht die Branchen Elektrizität und die nachgelagerte Erdölbranche.

Zur Zeit werden vorgelagerte Erdöltätigkeiten von dem State Department for Energy and Petroleum (ehemals

Ministry of Energy) geregelt und entsprechend fällt die Öl- und Gaserschließung sowie die -produktion unter die Herrschaft der Cabinet Secretary, die für Energie und Erdöl verantwortlich sind.

Das Recht, das sich speziell mit der Beschaffung von Öl- und Gasressourcen sowie deren Gewinnung, Entwicklung, Herstellung und Stilllegung von Öl und Gas befasst, regelt sich nach dem Petroleum (Exploration and Production) Act (PEPA), zusammen mit den Petroleum (Exploration and Production) Regulations. Hiernach kann keine Person Erdöltätigkeiten in Kenia aufnehmen, ohne vorher die erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben.

2.3.4 Erneuerbare Energien-Branche

Der Energy Act und folgende Rechtsvorschriften regeln die Branche der Erneuerbaren Energien.

Erneuerbare Energien sind eine der vier Abteilungen des Ministry of Energy and Petroleum, das unter anderem befugt ist, geeignete Rahmenbedingungen für eine effektive und nachhaltige Herstellung, Verteilung und Vermarktung von Energiequellen zu erlassen. Die Quellen umfassen: Biomasse, Solar, Wind, Kleinwasserkraft, Kommunalabfälle, einschließlich Holzkohle. Zudem wirkt das Ministerium bei der Entwicklung von Einspeiseregulungen mit.

3. STEUERN

3.1 Kenianische Steuerregelungen

Unternehmensteuer

Die Unternehmensteuer beruht auf Steuereinnahmen und berechnet sich wie folgt:

Umsatzsteuer	3% des Umsatzes (Gültig ab dem 1. Januar 2007 für Umsätze bis zu KES 5,000,000)
Ansässige Unternehmen und Tochtergesellschaften	30%
Nicht-ansässige Unternehmen (Niederlassung)	37,5%

Die Unternehmensteuer wird in Raten im 4., 6., 9. und 12. Monat – abhängig von dem jeweiligen Geschäftsjahr des Unternehmens – gezahlt.

Nur Ausgaben, die vollständig und ausschließlich für die Einkommensgenerierung verwendet werden, fallen unter die Unternehmensteuer. Bezüglich Anlagevermögen bestehen bestimmte Abschreibungen, je nach der Klasse der jeweiligen Anlage.

Steuerausfälle

Steuerausfälle in Kenia werden als Steuerfreibetrag auf künftiges Einkommen angerechnet. Ein Defizit für ein Jahreseinkommen wird als Freibetrag bei der Berechnung der Einkommensteuer in den nächsten neun aufeinanderfolgenden Jahren behandelt.

Dies wird streng für die folgenden 7 Einnahmequellen angewandt:

- Einkünfte aus Vermietung oder Benutzung von Immobilien
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, etc.
- Einkommen aus Abhebungen registrierter Rentengelder / Versorgungskasse beim Arbeitgeber
- Unternehmensaktivitäten
- Gewinne aus der Veräußerung von unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung an Immobilien (Rohstoffindustrie)
- Einkünfte aus natürlichen Ressourcen

Verluste sind jedoch nicht von der einen auf die andere Einrichtung übertragbar.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer wurde zum 1. Januar 2015 wieder eingeführt. Der Steuersatz beträgt 5 Prozent des Nettoertrages der Eigentumsübertragung. Es gibt für bestimmte Aktiegattungen und bestimmten Eigentumsübertragungen Ausnahmen. Die Kapitalertragsteuer ist eine endgültige Steuer und kann nicht mit anderen Einkommensteuern verrechnet werden.

Niederlassungsgewinnsteuer

Niederlassungen von Auslandsgesellschaften unterliegen einem Steuersatz von 37,5 Prozent.

Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer

Der Umsatzsteuersatz liegt bei 16 Prozent und 0 Prozent. Exporte sind steuerfrei. Der geringere Steuersatz von 12 Prozent für Industriediesel und industriellen Strom wurde mit dem VAT Act 2013 abgeschafft. Sie unterfallen nun dem 16 Prozent-Steuersatz. Manche Güter und Dienstleistungen, wie unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Finanzdienstleistungen, sind von der Umsatzsteuer befreit.

Steuer auf Sozialleistungen

Grundsätzlich werden Sachleistungen anhand ihrer beim Arbeitgeber entstandener Kosten oder dem Marktwert (je nachdem welches höher ist) versteuert. Der Steuerwert wird für Steuerzwecke der Vergütung hinzugerechnet. Steuerbefreiungen werden dann gewährt, wenn der Gesamtbetrag KES 36,000 jährlich nicht überschreitet.

Kraftfahrzeuge

Die Vorteile betragen zwei Prozent monatlich auf die ursprünglichen Erwerbskosten oder des vorgeschriebenen Steuersatzes. Für geleaste Fahrzeuge gelten die Leasingkosten als Berechnungsgrundlage.

Wohnungen

Für nicht-geschäftsführende Mitglieder beträgt der Steuervorteil 15 Prozent auf Gesamteinkünfte, Marktwert und gezahlte Miete. Für landwirtschaftliche Mitarbeiter beträgt der Steuersatz 10 Prozent der Vergütung. Für andere Angestellte sind es 15 Prozent.

Mitarbeiterdarlehen

Mitarbeiterdarlehen werden nach dem Unternehmensteuersatz nach dem Unterschied zwischen dem vom Comissioner fest gelegten Zinssatz und der aktuellen Rate, die der Arbeitnehmer zahlt, festgesetzt.

Andere Vorteile

Andere Steuervorteile umfassen:

- Mobilien - 1 Prozent der monatlichen Kosten
- Telefon - 30 Prozent der monatlichen Kosten

Unter dem Employee share ownership plans (ESOPs) versteht man die Differenz zwischen dem Marktpreis der Anteile und dem Angebotspreis am Tag der Gewährung.

Örtliche Steuern

Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Verrechnungssteuer, auch bekannt als Pay As You Earn (PAYE), besteuert und folgt einer abgestuften Skala von 10 Prozent bis 30 Prozent.

Andere Steuern: Grundstücksteuer

Grundstücksteuern berechnen sich nach einem Prozentsatz des Grundstückswertes.

Geschäftserlaubnis

Je nachdem welche Art von Geschäft vorgenommen werden soll, betragen die Gebühren zwischen KES 2,000 und KES 100,000.

3.2 Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens

Abschreibungen

Die Prozentsätze abzuschreibender Positionen sind wie folgt:

Verschleiss	Prozentsatz
Traktoren / Schwerlastfahrzeuge	37,5%
Computerhardware, Kopierer, Scanner	30%
Andere Kraftfahrzeuge und Flugzeuge	25%
Schiffe, Fabrik, Maschinen, Mobiliar und Anlagen	12,5%
Telekommunikationsgeräte	20%
Computersoftware	20%
Werkzeuge und Geräte	33,3%

Industrielle Bauerlaubnisse	Prozentsatz
Fabriken (2,5% bis 2009)	10% ab 1. Januar 2010
Hotels (bis 2006 waren es 4%)	10% ab 1. Januar 2010
Wohnsiedlungen	5%
Hostels oder zugelassene Unterrichtsgebäude (von 2007 waren es 10%)	50% ab 1. Januar 2010
Geschäftsgebäude mit Infrastruktur	25% ab 1. Januar 2010
Wohngebäude mit Dienstleistungen	25% bis 31. Dezember 2012

Landwirtschaftliche Betriebe	Prozentsatz
Landwirtschaftliche Betriebe	100% ab 1. Januar 2010
Investitionsabzüge zulässig für Gebäude und Maschinen zur Herstellung (seit 2008)	100%
Investitionsabzüge für die Errichtung von Gebäuden oder den Erwerb und die Installation von Maschinen ab 200 Millionen KES außerhalb von Nairobi, Mombasa	150%

Herstellung unter Verschluss – verbundene Investitionsabzüge	100 %
Abzüge für Schiffsbeteiligungen	100 %
Erwerb von Filmausrüstung von genehmigten Filmproduzenten	100 %

Bergbauvergütung (auf Investitionen oder Bergbau)	Prozentsatz
1. Jahr	40 %
2.-7. Jahr	10 %

Wertminderung

Hierbei handelt es sich um eine Rechnungsposition, die in Bezug auf die Steuer nicht abzugsfähig ist, aber für die genannten Verschleißabzüge gelten.

Lagerbestand / Inventar

Der Wareneinsatz gilt als abzugsfähiger Posten bevor er als zu besteuender Gewinn anfällt.

Kapitalgewinn und -verlust

Für die Kapitalertragsteuer gilt ab dem 1. Januar 2015 ein Steuersatz von 5 Prozent. Für Privatpersonen gilt diese bei der Übertragung von Land und Anteilen. Für Unternehmen ist sie anwendbar bei der Übertragung von Geldleistungen, Waren, bewegliche Sachen, Grundstücken und jede Form von Eigentum, unbewegliches oder bewegliches; oder erworbenes oder für Investitionen verwahrtes Eigentum, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen.

Gewinnanteile

Gewinnanteile werden auf Grundlage einer Kapitalertragsteuer als endgültige Steuer versteuert. Ausgaben sind daher in Hinsicht auf Dividendeneinnahmen nicht abzugsfähig, ebenso jedes andere Einkommen der steuerpflichtigen Person. Sie werden von der Steuer befreit, wenn es sich um ansässige Unternehmen, mit mehr als 12,5 Prozent Anteilen, handelt. Gewinnanteile von Finanzinstitutionen sind befreit.

Eine Ausgleichsteuer (Unternehmensteuer) kann anfallen, wenn nicht zu versteuerndes Einkommen abgesetzt wird, zum Beispiel Veräußerungsgewinn oder Kapitalgewinn auf Abschreibungen. Dies wird über ein jährliches Dividendensteuerkonto berechnet, das die Bewegungen der Gewinne wiedergibt, die erhalten oder ausgezahlt werden, sowie die gezahlten Steuern.

Zinsabzüge

Zinsen, die vollständig und ausschließlich bei der Einkommensgenerierung anfallen, sind abzugsfähig. In dem Fall, dass das Unternehmen von einer nicht-ansässigen Person und vier oder weniger ansässigen Personen geleitet wird, sind Zinsen jedoch nur abzugsfähig, wenn die gesamten Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht den dreifachen Wert des eingezahlten Grundkapitals und der Gewinnrücklagen oder eines unterstellten Betrages (Geringfinanzierung) übersteigen.

Der Commissioner of Income Tax ist ermächtigt die Art und Weise der Errechnung des unterstellten Einkommens festzulegen. Realisierte Kursverluste werden solange zurückgestellt, bis das Unternehmen geringfinanziert ist.

Auslandseinkünfte

Einkünfte, die nicht in Kenia entstanden sind oder erhalten wurden, müssen nicht in Kenia versteuert werden, außer in den folgenden Fällen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit eines Arbeitnehmers, der während der Anstellungszeit außerhalb Kenias ansässig war
- Geschäftstätigkeiten, die länderübergreifend vorgenommen werden
- Erträge bei ausländischen Banken durch Investitionen oder Handel erlangte Einkünfte

Thin Capitalisation

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen kann bei kenianischen Unternehmen beschränkt werden, wenn sie eine zu hohe Verschuldensrate haben. Die grundsätzliche Regelung ist, dass wenn ein Unternehmen von einer nicht-ansässigen Person und vier oder weniger ansässigen Personen geleitet wird, die maximale Verschuldensrate in einem Jahr nicht das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der Gewinnrücklagen des Unternehmens überschreiten. Wenn diese Grenze überschritten wird, besteht ein Zustand sogenannter „thin capitalisation“ (Geringfinanzierung) und Zinsen, die auf die Überschuldung anfallen, sind nicht abzugsfähig. Insofern ist es wichtig zu erwähnen, dass Schulden alle Schulden einschließen, inklusive Überziehungskredite, und dass sie nicht beschränkt auf Darlehen von angegliederten Unternehmen beschränkt sind.

Für diesen Zustand gibt es zudem Regelungen für den Zeitpunkt der Abzüge bei Kursverlusten. Die Regeln gelten grundsätzlich auch für die Niederlassungen ausländischer Unternehmen, obgleich die Berechnungsmethode des Grundkapitals und der Gewinnrücklagen komplizierter ist.

Abgeltungsteuer

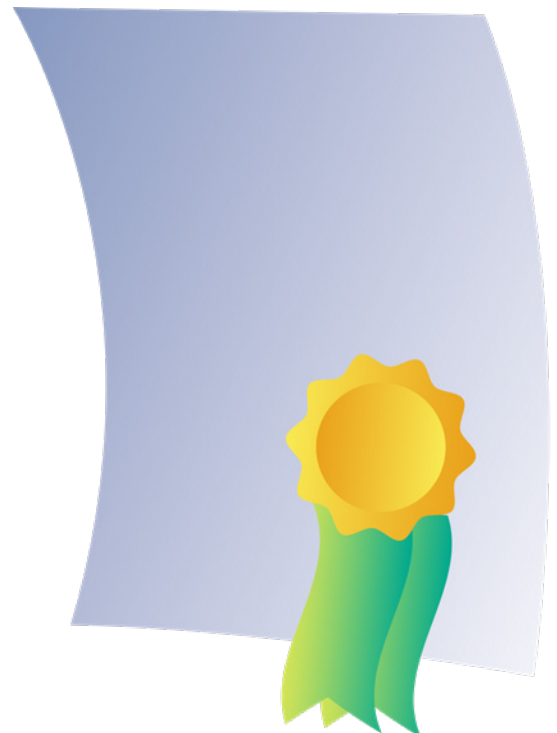
Eine Abgeltungsteuer ist eine Strafsteuer, die zu zahlen ist, wenn Gewinne aus Rücklagen ausgezahlt werden, die nicht von der Einkommensteuer zu dem Unternehmersatz umfasst sind. Dadurch soll verhindert werden, dass Unternehmen, denen Steuererleichterungen zugutekommen, die Steuerfreiheit nicht dazu verwenden Gewinne an ihre Aktionäre zu verteilen, anstatt sie wieder in Gewinne des Geschäftes zu investieren. Das kann auch dazu führen, dass manche Kapitalerträge doch der Einkommensteuer unterfallen, obwohl sie es normalerweise nicht täten, wenn Gewinne an Aktionäre ausgezahlt werden.

Die Abgeltungsteuer wird durch ein Dividendensteuerkonto überwacht. Hierbei handelt es sich um ein Zwischenkonto, das nicht Teil der Geschäftsbücher ist. Dem Konto wird die tatsächlich gezahlte Einkommensteuer gutgeschrieben und es wird mit einem Anteil jedes ausgezahlten Gewinnes belastet. Wenn das Konto am Ende des Geschäftsjahres belastet ist, kann dies übertragen werden. Wenn es aufgrund übermäßiger Auszahlungen im Minus ist, muss eine Ausgleichsteuer gezahlt werden, um das Konto auf Null zu bringen.

Wenn das Unternehmen erhebliche Steuerabzüge in Bezug auf seine Investitionen geltend machen kann, kann es möglicherweise frühzeitig Gewinne an Aktionäre auszahlen. Die Regelungen der Ausgleichsteuer gelten nicht für Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

Leistungsprämien

Kapitalabzüge werden wie die oben beschriebenen Abschreibungen vorgenommen. Zur Zeit gibt es Doppelbesteuerungsabkommen mit England, Indien, Deutschland, Sambia, Norwegen, Schweden, Dänemark und Kanada.



Ein 10-jähriger Steuererlass ist für bestimmte festgelegte Unternehmen vorgesehen, die nur Tätigkeiten in der Herstellung von Exportwaren vornehmen (in der EPZ). Am Ende der Zeit des Steuererlasses reduziert sich der Steuersatz auf 15 Prozent.

Ein geringerer Unternehmenssteuersatz von 27 Prozent kommt für neu in der Wertpapierbörse registrierte Unternehmen in den ersten drei Jahren zugute, wenn mindestens 20 Prozent ausgegebenen Kapitalanteils angegeben wird.

Steuerbefreiungen gelten für Organisationen, die gemeinnützige, medizinische, armutbekämpfende, und religiöse Tätigkeiten vornehmen.

Ausländische Steuervergünstigungen

Ausländische Steuervergünstigungen sind nur für für Ländern mit Befreiung von der Doppelbesteuerung vorgesehen.

Unternehmensgruppen

Normalerweise fällt eine Unternehmensteuer mit einem Steuersatz von 30 Prozent bei allen Kapitalgesellschaften unabhängig von Unternehmensgruppen in Kenia an. Nicht-ansässige Unternehmen unterliegen einem Steuersatz von 37,5 Prozent.

Verrechnungspreise

Verwandte Geschäfte sind abzugsfähige Ausgaben, wenn sie vollständig und ausschließlich bei der Einkunftsgenerierung anfallen und als Einkommen, wenn es aus Geschäftstätigkeiten in Kenia herrührt, versteuert wird. Verrechnungspreisregeln wurden ab dem 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt und finden bei Geschäften zwischen unabhängigen Einrichtungen eines multinationalen Konzerns oder dauerhaften Einrichtungen und ihres Hauptsitzes oder Niederlassung Anwendung.

Einrichtungen, die sich an solchen Geschäften beteiligen, müssen ein geltendes Verrechnungspreis-Dokument mit folgendem Inhalt haben:

- Wahl einer Verrechnungspreismethode und dessen Begründung;
- die Anwendung dieser Methode, einschließlich der Berechnungen und eines Preisanpassungsfaktors;
- die globale Organisationsstruktur der Einrichtung;
- die Einzelheiten des zur Diskussion stehenden Rechtsgeschäfts;
- die Annahmen, Strategien und Regeln, die bei der Auswahl der Methode angewandt wurden; und
- andere Hintergrundinformationen, die hinsichtlich des Geschäftes wichtig sind.

Verrechnungsteuer

Die einschlägigen Steuersätze:

	Einwohner	Nicht-Einwohner
Künstler und Entertainer	–	20 %
Verwaltungsgebühren	5 %	20 %*
Honorare	5 %	20 %*
Ausbildungsgebühren (einschließlich Nebenkosten)	5 %	20 %*
Wett- und Spielgewinne (glt. ab 1. Jan 2014)	20 %	20 %
Lizenzgebühren	5 %	10 %
Dividenden (nicht für ansässige Aktionäre mit einem Anteil >12.5 %)	5 %	10 %
Immobilienleasing (beweglich)	N/A	5 %
Zinsen (Bank)	15 %	15 %
Zinsen (Wohnungsanleihen-HBI)	10 %	15 %
Verzinsliche Zweijahres-Inhaberstaatsanleihen	15 %	15 %
Andere Zinsen von Inhaberstaatsanleihen	25 %	25 %
Mietzins – Immobilien (unbeweglich)	N/A	30 %
Mietzins – andere (außer Flugzeuge)	N/A	15 %
Rentengelder / Vorsorge (Abhebung)	10-30 %	5 %
Versicherungsprovisionen	10 %	20 %
Vertragliches (ab 1. Juli 2003)	3 %	20 %
Telekommunikationsdienste / Nachrichtenübertragung	–	5 %

* Der anwendbare Satz ist 1% für Länder in der East African Community

Besteuerung der Wett- und Spielindustrie

Ehemalige Regelungen der Verrechnungsteuer im Income Tax Act wurden abgeschafft und werden nun von dem Betting, Gaming and Lotteries Act geregelt. Alle Steuern werden an den Generalkommissar der KRA geleistet und sind am 20. des auf die Einnahme folgenden Monats fällig.

Die neu eingeführten Steuern sind:

- Wettsteuer – 7,5 Prozent auf Glücksspieleinnahmen, die als „Bruttoumsatz abzüglich des ausgezahlten Gewinns“ definiert wird.
- Lotteriesteuer – 5 Prozent auf Lottereeinnahmen
- Spielsteuer – 12,5 Prozent auf Spieleinnahmen
- Preisausschreibensteuer – 15 Prozent auf Bruttoeinnahmen

Personensteuer

Der Steuersatz ist wie folgt:

Jährliches Einkommen	Monatliches Einkommen	Prozentsatz
Auf die ersten KES 134,164	KES 11,180	10%
Auf weitere KES 126,403	KES 11,181 – KES 21,714	15%
Auf weitere KES 126,403	KES 21,715 – KES 32,248	20%
Auf weitere KES 126,403	KES 32,249 – KES 42,781	25%
Auf alles mehr als KES 513,373	KES 42,782 >	30%

Verrechnungsteuersatz bei Abkommen

Der Verrechnungsteuersatz ist wie folgt:

	Vereinigtes Königreich	Deutsch- land & Kanada	Dänemark, Norwegen, Schweden & Sambia	Indien
Verwaltungsgebühren & Honorare	12,5%	15%	20%	17,5%
Lizenzgebühren	15%	15%	20%	20%
Dividenden	10%	10%	10% ⁽ⁱ⁾	10%
Zinsen	15%	15%	15%	15%
Rentengelder & Rentenversicherung	5%	5%	5%	5%
Unterhaltung & Sportveranstaltungen	20%	20%	20%	20%
Förderung von Unterhaltung oder Sportveranstaltungen	20%	20%	20%	20%
Mietzins – Immobilien (unbeweglich)	30%	30%	30%	30%
Mietzins – andere als unbewegliche Immobilien	15%	15%	15%	15%

⁽ⁱ⁾ 0 Prozent wenn die Gewinne der Steuer in Sambia unterfallen.

Für mehr Informationen www.kra.go.ke.

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns





Ihre Ansprechpartner

Rechtsberatung | Steuerberatung | BPO | Wirtschaftsprüfung



NICOLA LOHREY

Rechtsanwältin,
Avocat à la Cour,
Geschäftsführende Partnerin

T +33 1 5692 3125
nicola.lorey@roedl.com

NAIROBI

5. Stock, Empress Office Suites
(gegenüber The Oval)
Jalaram Road, Westlands
P.O. Box 2087 - 00606
Nairobi, Kenya

T +254 775 9740 50



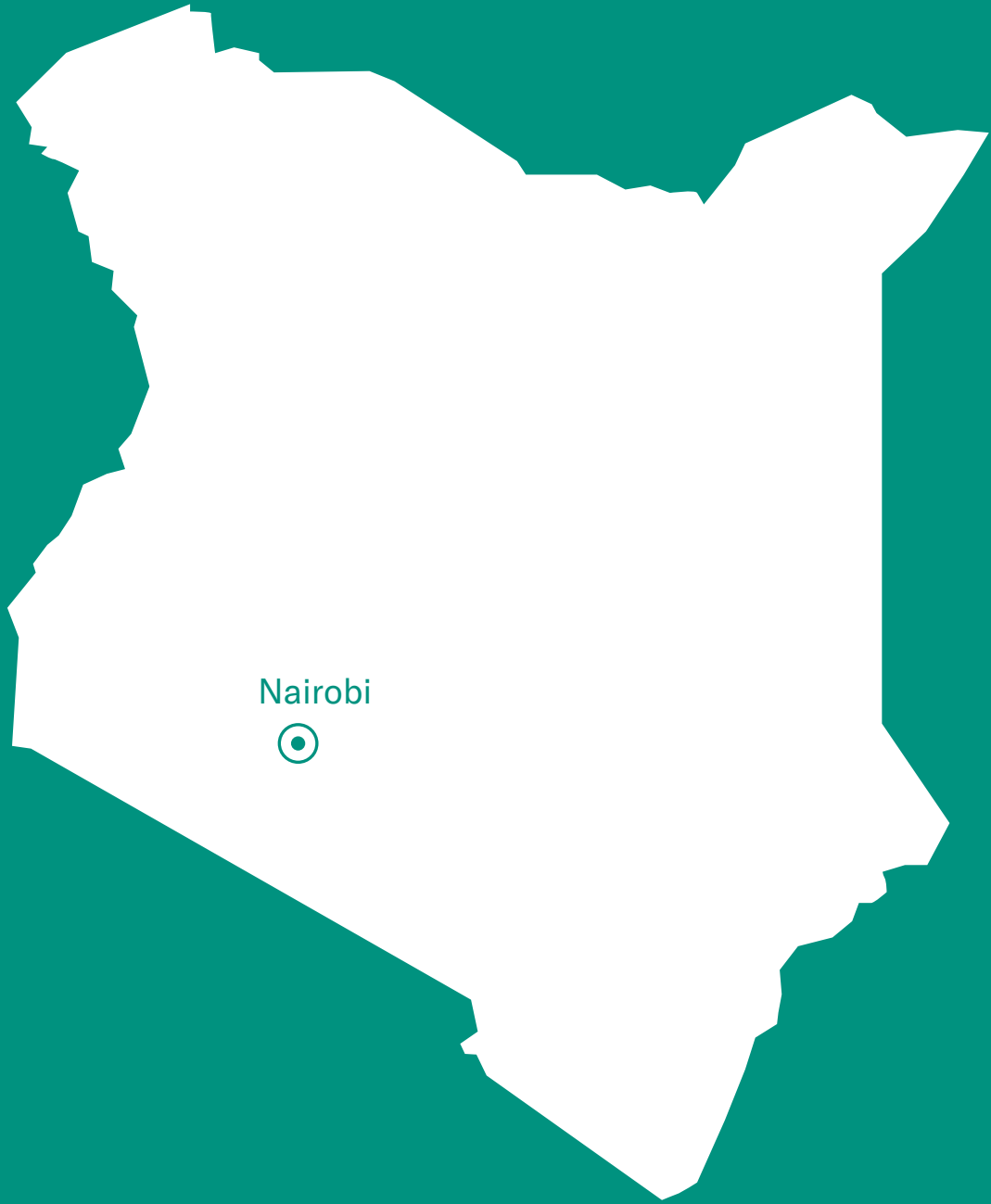
PENNINAH MUNYAKA

T +254 772 2480 825
penninah.munyaka@roedl.com



GEORGE MAINA

T +254 71 1224 951
george.maina@roedl.com



Nairobi



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/kenia